



Betreff: I. Verhandlungskundmachungen in elektronischer Form gemäß § 42 Abs. 1a AVG  
II. sonstige Kundmachungen in elektronischer Form

# KUNDMACHUNG

## I. Verhandlungskundmachungen in elektronischer Form

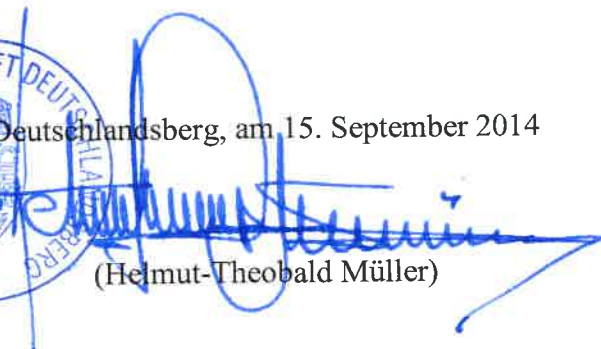
*Gemäß § 42 Abs.1a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG in der derzeit geltenden Fassung gilt eine Kundmachung im Internet unter der Adresse der Behörde dann als geeignet, wenn sich aus einer dauerhaften Kundmachung an der Amtstafel der Behörde ergibt, dass solche Kundmachungen im Internet erfolgen können und unter welcher Adresse sie erfolgen.*

Es wird daher zur Kenntnis gebracht, dass behördliche Kundmachungen von Verhandlungen nach materienrechtlichen und verfahrensrechtlichen Bestimmungen gemäß § 42 Abs. 1a AVG von der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg auch in elektronischer Form erfolgen können und in diesem Fall unter [www.bh-deutschlandsberg.steiermark.at](http://www.bh-deutschlandsberg.steiermark.at) veröffentlicht werden.


## II. Sonstige Kundmachungen in elektronischer Form

Es wird weiters zur Kenntnis gebracht, dass auch sonstige öffentliche Bekanntmachungen und behördliche Kundmachungen von der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg in elektronischer Form erfolgen können und gleichfalls unter [www.bh-deutschlandsberg.steiermark.at](http://www.bh-deutschlandsberg.steiermark.at) veröffentlicht werden.

Deutschlandsberg, am 15. September 2014



(Helmut-Theobald Müller)



Angeschlagen an der Amtstafel am: